

Mitteilungen des schweiz. Schriftstellervereins (S.E.S.)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **13 (1913-1914)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und auch das Gegenständliche ist mit Ausnahme eines undeutbaren Gartenstücks aus der allerjüngsten Zeit stets klar wiedergegeben.

Dass er an den Wandbildern für die Loggia im Kunsthaus fleißig gearbeitet hat, beweisen die vielen Studien und selbst Plastiken, die Amiet dafür machte. Vielleicht würde ich mich mit dem Ergebnis besser abfinden, wenn ich eine entsprechend lange Einfühlungsarbeit hinter mir hätte; heute erscheint mir der Zweiklang rot-gelb für die große Fläche und für die beabsichtigte Monumentalwirkung zu mager, und die Akte, so gut sie an und für sich sind, kommen mir akademisch und kraftlos vor, mehr vergrößert als groß.

Wie mir denn überhaupt die Werke Amiets um so besser gefallen, je kleiner ihr Format ist und je mehr sie das Ergebnis einer Gefühlsübertragung und nicht einer Verstandesarbeit sind.

Allerdings dürfte man über Amiet nur Trompetenstöße der Begeisterung erschallen lassen — ihm selber würde das wohl kaum gefallen — wollte man ihn mit Carlo Böcklin vergleichen, von dem elf Bilder nebenan ausgestellt sind. Nicht ein freundliches Wort wüsste ich dem Sohn Arnold Böcklins über seine Werke zu sagen, so gerne ich auch möchte. Hier bleibt dem Kritiker überhaupt nichts zu sagen übrig. *Riguarda e passa!*

ALBERT BAUR



MITTEILUNGEN



DES SCHWEIZ. SCHRIFTSTELLERVEREINS (S. E. S.)

COMMUNICATIONS DE LA SOCIÉTÉ DES ÉCRIVAINS SUISSES (S. E. S.)

Sonntag den 11. Januar hielt der vollständig anwesende Vorstand Sitzung in Zürich. Man beschloss, in Anbetracht brennender Fragen, die diesjährige *Generalversammlung* möglichst bald abzuhalten und hat dazu den 15. Februar in Aussicht genommen, und als Versammlungsort *Zürich*, da erfahrungsgemäß Zusammenkünfte schweizerischer Vereine hier die beste Frequenz zeigen. Der Vorsitzende und der Schriftführer wurden beauftragt, ein Programm auszuarbeiten.

Der Generalversammlung soll vorgelegt werden ein Antrag auf Abänderung der Statuten, dahingehend, dass die ordentliche Mitgliedschaft in besondern Fällen auch in der Schweiz lebenden Schriftstellern nicht-schweizerischer Nationalität verliehen werden kann.

Die Generalversammlung soll fer-

ner über die prinzipielle Stellung des S. E. S. zum *Schutzverband schweizerischer Schriftsteller* entscheiden.

Ernst Zahn hat die ihm vom „Schutzverband schweiz. Schriftsteller“ angetragene Ehrenmitgliedschaft *abgelehnt*.

Als ordentliche Mitglieder wurden *aufgenommen*: Simon Gieller, Egg bei Grünenmatt im Emmenthal; Adolf Keller, Pfarrer am St. Peter, Peterhofstatt 6, Zürich.

*

Urheberrecht (Fortsetzung). Laut Art. 31 des zweiten Vorentwurfs ist vorgesehen, dass der öffentliche Vortrag sowie öffentliche Vorführung oder Aufführung eines Werkes zu *wohltätigen Zwecken* auch *ohne* Erlaubnis des Verfassers statthaft sein soll. Also auch hier Expropriation!

Die schweizerischen Schriftsteller, obwohl selbst häufig in Notlage, haben sich von jeher willig und freiwillig so oft in den Dienst gemeinnütziger Bestrebungen gestellt, dass ihnen gegenüber eine solche zwangsweise Vergewaltigung und Nötigung zur Wohltätigkeit wahrhaftig unangebracht erscheint! So gut wie ein jeder, den man zu wohltätigen Veranstaltungen um Überlassung von Räumlichkeiten, Waren, Dekorationen usw. angeht, darf auch der Schriftsteller befragt werden. Wir glauben versichern zu können, dass die Autoren, sobald sie würdig begrüßt werden, sich gerne zu weitgehendem Entgegenkommen bereit zeigen werden, ja, wir raten unsern Mitgliedern ausdrücklich dazu. Wenn wir aber auch in diesem Punkt auf dem Rechtsschutz bestehen, so geschieht es, um gegen allfälligen Missbrauch geschützt zu sein, und nicht minder aus prinzipiellen Gründen.

Ganz das selbe gilt gegenüber Publikationen zu *Schul- und Lehrzwecken*. Der schweizerische Autor wird es im allgemeinen gewiss mit Freude und Stolz begrüßen, wenn seine Geisteserzeugnisse schon zu seinen Lebzeiten der Schuljugend in ihrem Lehrmaterial geboten werden; das bedeutet eine Wirkung auf breite Schichten der Bevölkerung, und vor allem auf die aufnahme- und bildungsfähigsten. Auch hier raten wir zu einer Liberalität, die gewiss im Interesse des Autors selber liegt. Aber er soll doch von Fall zu Fall entscheiden dürfen, ob er seine Werke dem jungen Volk schenken oder gegen eine Vergütung bieten will. Es ist nämlich kaum zu glauben, was unter der Flagge „für den Schulgebrauch“ in den letzten Jahren den Schriftstellern gestohlen worden ist. Literarhistoriker, Lehrer und Schul-

vorstände veranstalten Anthologien, Sonderausgaben von Novellen etc., verbrämen die Werke der Verfasser mit ein paar kritischen oder belehrenden Bemerkungen, falls sie nicht zum Überfluss noch die Texte aus vermeintlich pädagogischen Gründen willkürlich verändern, und ernten oft mühelos den klingenden Lohn für die geistige Arbeit eines andern. Durch diese Erzeugnisse wird oft der Verkauf der eigentlichen Schriften des Verfassers übel beeinträchtigt.

Wir weisen darauf hin, dass zum Beispiel Italien solche Einschränkungen des Autorrechts nicht kennt, wie sie bei uns bestehen und in Art. 23 des zweiten Vorentwurfs für das neue Gesetz wieder vorgesehen sind, weil man dort zu gut weiß, wie häufig es den Herausgebern solcher Sammlungen nicht im geringsten um die Jugendbildung, sondern nur um den eigenen Beutel zu tun ist, und wie oft Gemeinnützigkeit und Schulfreundlichkeit das Mäntelchen für Verlegerspekulationen sind. Auch Frankreich schützt in diesen Punkten den Verfasser bedeutend besser, und in Deutschland besteht wenigstens die Pflicht der Befragung des noch lebenden Verfassers. Demgemäß dürfen gewisse in der Schweiz publizierte Sammlungen, falls sie die Werke fremdländischer Autoren aufnehmen, nicht einmal über unsere Grenze ausgeführt werden. Man schütze uns also gegen den Nachdruck in Anthologien und Sammlungen für den Schulgebrauch. (Schluss folgt.)

*

Dimanche 11 janvier, le comité au complet a tenu une séance à Zurich. Considérant qu'il y a des questions urgentes à régler, il a été décidé de convoquer l'assemblée générale dans le plus bref délai possi-

ble. Le comité a en vue, comme date, le 15 février et comme lieu de réunion Zurich, parce que l'expérience a montré que c'est dans cette ville que les assemblées de ce genre sont le plus fréquentées. Le président et le secrétaire ont été chargés de préparer un programme.

Le comité proposera à l'Assemblée générale de modifier les statuts pour permettre de nommer, dans certains cas, membres ordinaires des écrivains étrangers domiciliés en Suisse, mais n'ayant pas la nationalité suisse.

L'assemblée générale devra également se prononcer sur la position

que la S. E. S. doit prendre vis-à-vis de la Société qui porte le titre de *Schutzverband schweizerischer Schriftsteller*.

M. Ernest Zahn a refusé la qualité de membre d'honneur du *Schutzverband schweizerischer Schriftsteller* qui lui avait été offerte par cette société.

Ont été reçus comme membres ordinaires: M. Simon Gfeller, Egg près Grunenmatt, Emmenthal;

M. Adolphe Keller, pasteur de la paroisse de St. Pierre, [Peterhofstatt 6,] Zurich.

(La suite de la version de *Propriété intellectuelle* au prochain numéro).



TAGEBUCH



VON DER ERZIEHUNG ZUR SPARSAMKEIT

Am 8. Dezember sprach im Nationalrat Herr C. Chr. Burckhardt über das Sparen, und was er ausführte, ist wohl wert, im Auszuge in einer Zeitschrift festgehalten zu werden, wo man es jederzeit leicht nachsehen kann:

Ich habe versucht, eine *Zusammenstellung von literarischen Anschaffungen* von Bundesbeamten zu machen, bin mir aber vollkommen klar, dass sie ungenügend ist. Nach meinen Schätzungen belaufen sich diese Ausgaben auf weit über 100,000 Franken im Jahr.

Das erste, was mir aufgefallen ist, nicht sowohl im Budget, als bei meinem Gang durch die verschiedenen Bureaux der Bundesverwaltung, das ist die ungeheure Masse von *Zeitungen*, die gehalten werden. Unsereiner, so ein unglücklicher Politiker, muss ja Zeitungen lesen; das gehört zu seinem Metier. Aber was in aller Welt hat der Verwaltungs-

mann mit einem Haufen von Zeitungen zu tun? Wie ich an mein Departement kam, bestand meine erste Tat darin, sämtliche Zeitungen abzuschaffen. Warum? Weil die Angestellten Zeitungen lasen statt zu arbeiten. Ich sagte den Herren: Zeitungen lesen können Sie abends, wenn Sie ausgehen. Zeitungen auf Bureaux zu halten, ist eine direkte Demoralisierung des Bureaupersonals. Und nun halten in Bern allein die Verwaltungen des Bundes 360 Zeitungen und Zeitschriften, wovon 324 bei der Post abonniert sind. Den direkten Abonnenten habe ich nicht vollständig nachgehen können. Aber es ist doch immerhin eine respektable Summe, wenn über 6600 Franken allein für Zeitungen und Zeitschriften ausgegeben werden. Und zudem herrscht bei diesen Zeitungsanschaffungen die Systemlosigkeit desjenigen, der mit den Talern im Sacke klumpert und dem es gleichgültig ist, ob er ein paar Fünfliber mehr oder weniger ausgibt.